

22. November 1802

Privilegium

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unsern Auergnädigsten Herren, der Buchhändler Leich zu Brandenburg angezeigt hat, daß er zum Druck und Verlag eines von ihm unter dem Titel:

Der Kinderfreund, oder erster Unterricht im Lesen,
und bey dem Lesen, von Friedrich Eberhard
von Kochow,

herausgegebenen Buchs, zu ungekränkter Erhaltung seines Eigenthums, eines ausschließenden Privilegii bedürfe, und um dessen Ertheilung von ihm gebeten, diesem Besuch auch, in Betracht der anerkannten Nutzbarkeit des Buchs, in Gnaden statt gegeben worden: Als wird dem Buchhändler Leich hiemit für sich und seine Erben das gebetene Privilegium vergestalt ertheilt, daß außer ihm und seinen Erben niemand, sowohl in Unserm Königreich Preußen, als auch in allen Unsern übrigen Landen und Provinzen, erwähntes Buch innerhalb den nächsten zwanzig Jahren weder ganz noch zum Theil nachzudrucken, weniger diejenigen Exemplare, so etwa außer Unsern Landen von andern nachgedruckt und verlegt seyn möchten, in Unsere Lande einzuführen, und daselbst heimlich oder öffentlich zu verkaufen und zu verhandeln besugt, sondern solches bei Confiscation aller Exemplarien, wie auch Fünfzig Thaler Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserm Fisco, die andere Hälfte aber dem Eintrittanten und dessen Erben zu entrichten, gänzlich verboten, und nicht zugelassen seyn soll.

Seine Königl. Majestät wollen auch für sie und Den Nachkommen den gedachten Buchhändler Leich und dessen Erben beregte Zeit der zwanzig Jahre über hieben auergnädigst schützen, handhaben und erhalten.

Dahingegen ist der Buchhändler Leich nebst seinen Erben bey Verlust dieses Privilegii schuldig und gehalten, gesuchtes Buch nicht nur um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern auch von jeder Auslage desselben, sobald solches abgedruckt ist, drey Exemplare an Unser Lehns-Archiv und die gewöhnlichen Exemplarien an die Königl. Bibliothek abzuliefern. Getreulich ohne Gefahrde; jedoch Seiner Königl. Majestät und mannigfach an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich unter dem größeren Lehnssiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23sten November 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburg.
Lehns-Departement.



Recd.